

# INFORMATIONEN ZUMSTEIN BLATT

Dezember 2017  
NUMMER 111



## Liebe Leserinnen Liebe Leser

Seit dem Jahre 2003, d.h. seit ich das Geschäft meines Vaters übernommen habe, schreibe ich in meinem Vorwort mehrheitlich über das Ableben von Menschen und die damit verbundenen Auswirkungen. Das ganze Erbrecht basiert auf dem Umstand, dass wir Menschen sterblich sind. Das Sterben trifft uns alle und gilt als das Natürlichste überhaupt. Bis heute war ich jeweils Zaungast, wenn der Tod einen lieben Menschen heimholte. Ich erlebte sehr traurige Todesfälle von nahen Freunden, aber lange Zeit wurde meine engste Familie davon verschont.

### Herausgeber:

**RECHTS- UND STEUERPRAXIS H. ZUMSTEIN AG**  
**H. ZUMSTEIN BUCHHALTUNGS- UND REVISIONS AG**

Lägerstrasse 20 Tel. 044 851 50 70

8155 Niederhasli Fax 044 851 50 80

E-mail: [info@h-zumstein-ag.ch](mailto:info@h-zumstein-ag.ch)

Internet: [www.h-zumstein-ag.ch](http://www.h-zumstein-ag.ch)

Nun aber, ich verbrachte mit meiner Familie die Herbstferien im Südtirol, verstarb mein Vater. Ich stand ihm sehr nahe, war er doch nicht ganz unschuldig daran, dass ich den Beruf wählte, dem ich heute mit Leidenschaft nachgehe, und dass ich die Nachfolge in seinem Geschäft vor nun mehr 14 Jahren antrat.

Ich spüre den Schmerz des Verlusts, aber auch die Linderung des Trosts. Er verliess uns schmerzfrei, bei vollem Verstand und in Würde. Er wohnte in seinem Haus mit seiner geliebten Frau, meiner Mutter, und schlief einfach ein, ein letztes Mal, für immer. Der Gang ins Pflegeheim, der Verlust des Verstands, eine unheilbare Krankheit, die Vorboten des Todes, das alles blieb ihm erspart, und ich gönne es ihm von Herzen. Natürlich fehlt er mir, selbstverständlich gibt es immer wieder Erlebtes, von dem ich ihm berichten möchte, und trotzdem bleibe ich dankbar zurück, im Wissen, dass ihm widerfuhr, was wir uns wohl alle wünschen: Schmerzfrei zu gehen nach einem erfüllten Leben.

Nachdem es mich so unmittelbar getroffen hat, kann ich Ihnen folgendes ans Herz legen:

Das Ableben kommt plötzlich und unverhofft, ich lag also richtig, wenn ich Ihnen empfahl, Ihre Angelegenheiten auf den Tod hin zu regeln. Informieren Sie Ihr Umfeld, wo Ihr Testament deponiert

ist, dann bleibt den Hinterbliebenen eine Suchaktion, wie wir sie erlebt haben, erspart. Und bitte verwahren Sie die Patientenverfügung an einem Ort, an den Sie sich auch in grösster Hektik erinnern können. Wäre es bei meinem Vater darauf angekommen, so hätte man Massnahmen getroffen, konnte sich meine Mutter doch bei bestem Willen nicht mehr an den Ort der Aufbewahrung erinnern.

Ich möchte mich bei Ihnen bedanken, dass ich diese sehr persönlichen Gedanken mit Ihnen teilen durfte. Das nächste Mal werde ich wieder mit professionellerer Distanz berichten.

Es bleibt mir nun, Sie auf die anstehenden Festtage einzustimmen. Der Geruch von Zimt, Orangen und Kardamom liegt in der Luft, das Feuer im Cheminée lässt uns zur Ruhe kommen, und der Schnee, den wir gerne draussen beim winterlichen Spaziergang geniessen, breitet seinen stillen Mantel über die nächtliche Landschaft aus. Die Kirchenglocken laden ein zur mitternächtlichen Messe, und das Weihnachtsbier schmeckt in diesem Jahr wieder besonders lecker. Ein oder zwei selbst gebackene Guetzli runden den weihnachtlichen Abend noch ab: Gute Nacht und bis im nächsten Jahr.

Ihr Adrian Zumstein

## Zum Ableben des Firmengründers Heinz Zumstein (11. Februar 1937 – 11. Oktober 2017)

Im Jahre 1975 wagte Heinz Zumstein den Schritt in die Selbständigkeit. Es war keine leichte Entscheidung, waren die Risiken doch beträchtlich. Es herrschte Wirtschaftskrise, und Heinz Zumstein hatte eine Familie zu ernähren. Dennoch war er davon überzeugt, richtig entschieden zu haben. Sein stetig wachsender Bekanntheitsgrad und vor allem auch die Wahl als Laienrichter am Bezirksgericht Dielsdorf trugen zu einem stetig grösser werdenden Kundenstamm bei. Mit dem Richteramt erfolgte auch die Spezialisierung bezüglich Fragen der Landwirtschaft und des Bäuerlichen Bodenrechts. Als Notarpatentinhaber gingen seine Richterkollegen davon aus, dass er für diese Themen prädestiniert sei.

Seine Freizeit füllte er aus mit Politik und Militär. Musse fand er jeweils während den Sommerferien. In dieser Zeit blieb das Geschäft geschlossen, und er dislozierte mit der ganzen Familie auf die geliebte Alp Solomont im Greyerzerland. Wer einmal dort oben in der abgeschiedenen Bergwelt war, nahm ein unvergessliches Erlebnis mit nach Hause.

Im Jahre 1982 erfolgte der nächste geschäftliche Schritt: Aus der Einzelirma Heinz Zumstein Rechts- und Steuerpraxis wurde die Rechts- und Steuerpraxis H. Zumstein AG. Im Jahre 1999 folgte dann die Tochterfirma H. Zumstein Buchhaltungs- und Revisions AG, womit das Geschäftsfeld auch auf Buchhaltungen und Revisionen ausgeweitet wurde.

Mit 66 Jahren zog er sich langsam aus dem Geschäftsbetrieb zurück und übergab diesen seinem Nachfolger und Sohn Adrian. Fortan betreute er noch einzelne Mandate von zu Hause aus,

diese wurden aber in den folgenden 5 Jahren immer weniger, während er immer mehr Zeit mit den heranwachsenden Enkelkindern verbrachte.

Viel Zeit verwendete er aber auch für die Jagd, eine Passion, die seine Hobbys, Militär und Politik ablöste, und natürlich für die Alp, auf der er mit seiner Frau Maryse jeweils 4 bis 5 Monate (Mitte Mai bis Mitte September) im Jahr lebte. Auch die regelmässigen Treffen mit seinen Jagdfreunden oder der freitägliche Stamm in Watt waren ihm wichtig.

In den letzten Jahren machten ihm körperliche Leiden zu schaffen, so insbesondere sein Rücken und später das Knie. Nachdem die Rückenleiden durch einen operativen Eingriff gelindert werden konnten, liess er vor wenigen Wochen das Knie operieren. Die Operation war erfolgreich, und er freute sich, die weiteren Lebensjahre zu geniessen.

Weitere Jahre blieben ihm nun aber nicht vergönnt. In seinem 80igsten Lebensjahr, in der Nacht auf den 11. Oktober, stellte sein Herz die Arbeit ein und gönnte seinem Träger einen friedlichen und schmerzfreien Abschied von dieser Welt. Seine Andenken bleiben aber gewahrt in den Erinnerungen, im Büro Zumstein oder auf der Alp, wo seinem Wunsch gemäss seine Asche der Natur übergeben wurde, dort wo das Kreuz als Sinnbild unserer Vergänglichkeit steht.

Sein Platz in unseren Herzen ist ihm sicher.

Büro Zumstein und das ganze Team

# Neue MWST-Sätze per 1. Januar 2018

von René Erni



Anlässlich der Volksabstimmung vom 24. September 2017 wurden der Bundesbeschluss vom 17. März 2017 über die Zusatzfinanzierung der AHV durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer und das Bundesgesetz vom 17. März 2017 über die Reform der Altersvorsorge 2020 abgelehnt. Diese Ablehnung wirkt sich auf die Mehrwertsteuer aus, was vielen Stimmbürgern nicht bewusst war.

Ab dem 1. Januar 2018 verändern sich deshalb die MWST-Sätze wie folgt:

- Normalsatz von 8,0% auf 7,7%
- Sondersatz Beherbergung von 3,8% auf 3,7%
- Der reduzierte Satz bleibt wie bisher bei 2,5%

Für die steuerpflichtigen Unternehmen wird dies zu einer Reihe von Anpassungen führen:

- Umstellung der im System hinterlegten Steuersätze für die Fakturierung.
- Umstellung der im System hinterlegten Saldo- oder Pauschalsteuersätze.
- Leistungsabgrenzung zum Jahresende (angefangene Arbeiten, Dauerschuldverhältnisse usw.), allenfalls Anpassung der entsprechenden Verträge.
- Korrekte Abwicklung von Anzahlungen, Teilzahlungen, Rechnungen im Dezember 2017 und Januar 2018, Entgeltsminderungen, Retouren und Rabatten.
- Leistungsabgrenzung bei der Bezugssteuer.
- Möglichkeiten des Wechsels von Saldo/Pauschal zur Effektivabrechnung und umgekehrt.

## Rechnungsstellung

Wie bei den bisherigen Steuersatzanpassungen ist grundsätzlich der Zeitpunkt bzw. der Zeitraum der Leistungserbringung für den anzuwendenden Steuersatz massgebend. Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung oder des Zahlungseingangs ist dabei nicht erheblich.

## Preislisten

Die Anpassung von Preislisten, Einkaufs- und Verkaufsverträgen ist auf den 1. Januar 2018 ebenfalls vorzunehmen. Um zukünftige Anpassungen zu erleichtern, empfiehlt es sich, anstelle der effektiv geltenden MWST-Sätze die Formulierung «zuzüglich aktuell gültiger MWST-Satz» zu verwenden.

## Formulare

Ab dem 4. Quartal 2017 (effektive Abrechnungsmethode) bzw. dem 2. Semester 2017 (Saldosteuersatzmethode) sind neue Abrechnungsformulare gültig. Darin können sowohl Umsätze zu den alten als auch den neuen MWST-Sätzen deklariert werden.

## Vorsteuern

Ab sofort können Rechnungen mit den neuen Steuersätzen gestellt werden, wenn die darin fakturierten Leistungen nach dem 1. Januar 2018 erbracht werden. Achten Sie darauf, dass nur die effektiv in Rechnung gestellte Vorsteuer in Abzug gebracht wird.

## Informatik

Die ab dem 1. Januar 2018 geltenden neuen MWST-Sätze können sich bereits im 4. Quartal 2017 auswirken (Rechnungen für Leistungen mit Erbringungsdatum 2018). Die neuen Sätze sind deshalb bereits sofort im EDV-System einzufügen. In der Übergangszeit ist eine sorgfältige Planung von Fakturierung und Verbuchung sicherzustellen, damit die korrekten, dem Zeitpunkt der Leistung entsprechenden MWST-Sätze verwendet werden.

## Jahresabschluss 2017

Bestehen per 31. Dezember 2017 angefangene Arbeiten, sind diese detailliert festzuhalten und im neuen Jahr mit den alten höheren Steuersätzen abzurechnen.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen oder Unklarheiten zur Verfügung.

# Der gute Onkel oder eine Erbschaft in den Ruin

von Adrian Zumstein

## 1. Ausgangslage

Es gibt da den Onkel Ferdinand, über den in der Familie von Horst Ziegelbauer manche fantastische Geschichte erzählt wird.



Er arbeitete als Vertreter für Coca-Cola, kam so in der ganzen Welt herum und lernte allerlei wichtige Leute kennen. Auf Grund der vielen tollen Kontakte, darunter einige Staatspräsidenten aus aller Welt, habe er sich als Consultant selbständig gemacht, sei unter anderem beteiligt gewesen am Bau eines Flughafens sowie an der Erstellung einer Gas-Pipeline und sei Ehrenmitglied des Fussballclubs Real Madrid und kenne Ronaldo persönlich als guten Freund.

Horst hat Ferdinand einmal bei einer Familienfeier zu Gesicht bekommen, und wie da der Ferdinand erzählte und die ganze Familie ihm an den Lippen hing, fühlte sich Horst, der immerhin als Teamleiter in einer kantonalen Verwaltung arbeitet, ganz klein. Eigentlich wollte er der Familie von der anstehenden Beförderung erzählen, aber wie kleinlich hätte das gewirkt neben den tollen Geschichten, die Ferdinand zum Besten gab, er, der bei den Berühmten ein- und ausgeht, den besten Wein bestellt und als Weltenbürger gilt. Und doch schien Ferdinand so geerdet, wohnte er doch noch immer in einer 3½-Zimmer-Wohnung im Stadtkreis Zürich Wiedikon. Wenn man Ferdinand darauf ansprach, meinte er nur, dass er bis heute zu bequem gewesen sei, die Wohnung zu kündigen, wohne er doch in manchen Orten auf dieser Welt. Geheiratet hat Ferdinand nie, es habe die Zeit dafür gefehlt und offizielle Kinder gab es auch nicht.

Jahre nach dieser Familienfeier und zu einem Zeitpunkt, da man sich in der Familie erzählte, jemand habe von Ferdinand gehört, er habe gerade den amerikanischen Präsidenten getroffen, traf ein Einschreiben des Bezirksgerichtes Zürich bei Horst ein. Dem Schreiben entnimmt er, dass Ferdinand ein Testament errichtet hat, in dem er einige seiner Nichten und Neffen als Erben eingesetzt hat. Ausserdem wurde noch ein Notar als Willensvollstrecker erwähnt.

Horst, bestürzt über die Nachricht, dass der «berühmte» Onkel Ferdinand tot ist, weiss nicht, ob er sich nun über die Erbschaft freuen sollte oder nicht. Er ist zutiefst verunsichert. Über Ferdinand hörte man viel und wusste man wenig. Niemand

wusste über seine Finanzen wirklich Bescheid. Es rankten sich viele Gerüchte um seinen wahnsinnigen Reichtum, aber auch um dubiose Geschäfte, in die er verwickelt gewesen sei.

## 2. Fragestellung / Antworten

Es stellt sich nun die Frage, ob Horst es einfach darauf ankommen lassen soll oder ob er etwas unternehmen muss. Auf Grund der Einsetzung eines Willensvollstreckers könnte Horst versucht sein, abzuwarten, bis der Willensvollstrecker sich meldet. Ob dies eine gute Idee ist, möchten wir nun prüfen.

a) Was bedeutet es, Erbe zu sein?

Gemäss Art. 560 ZGB erwerben die Erben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tod des Erblassers kraft Gesetz. Ab diesem Moment gehen Forderungen, das Eigentum, die beschränkten dinglichen Rechte und der Besitz des Erblassers ohne weiteres auf die Erben über, was grundsätzlich gut tönt. Aber auch die Schulden des Erblassers werden mit dem Tod desselben zu persönlichen Schulden der Erben, für die sie nicht nur mit dem ererbten, sondern auch mit dem eigenen Vermögen je solidarisch haften.

b) Kann ich mich dagegen zur Wehr setzen, wenn ich gar nicht Erbe sein möchte?

Da Horst ja so gar nichts von Ferdinand weiss und verhindern möchte, dass er allfällige Schulden von seinem Onkel erbt, stellt sich nun die Frage, ob er etwas unternehmen kann, damit er nicht Erbe werden muss.

Art. 566 ZGB gibt den Erben (eingesetzte wie auch gesetzliche) die Möglichkeit, die Erbschaft, die ihnen zugefallen ist, auszuschlagen. Dies muss aber innert einer Frist von 3 Monaten nach Kenntnisnahme vom Erbfall bzw. für eingesetzte Erben ab dem Moment, da die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers beim Erben eingegangen ist, geschehen. Das heisst, für Horst beginnt die Frist ab dem Moment, ab dem der eingeschriebene Brief des Bezirksgerichtes bei ihm eingegangen ist.

Wenn ich die Frist verpasse und Ferdinands Nachlass überschuldet ist, so riskiere ich, dessen Schulden zu erben, es sei denn, die Zahlungsunfähigkeit von Ferdinand war offenkundig. In diesem Fall vermutet man die Ausschlagung. Offenkundig wäre die Zahlungsunfähigkeit dann, wenn Verlustscheine bestehen oder Ferdinand Sozialhilfeempfänger war oder die Erben offenkundig wussten, dass Ferdinand überschuldet war im Zeitpunkt seines Todes. Im Falle von Ferdinand waren aber weder Verlustscheine vorhanden, noch deuteten andere Hinweise auf seine Zahlungsunfähigkeit hin.

c) Aber vielleicht ist es ja auch ein schöner Batzen, der da geerbt werden könnte?

Horst ist verunsichert. Wie soll er sich nun verhalten? Es ist davon auszugehen, dass die Person, die Ferdinand als Willensvollstrecker eingesetzt hat, mehr weiss. Er ruft somit den Notar an und möchte in Erfahrung bringen, ob dieser weiterhelfen kann. Der Notar teilt mit, dass er Ferdinand zwar beraten habe, weist aber auf die Verfügung des Bezirksgerichtes hin, wonach er die Annahme des Willensvollsteckermandates abgelehnt habe.

Er wisse, dass Ferdinand in seiner Wohnung einsam verstorben sei. Er habe keine Steuererklärungen eingereicht und sei schon seit Jahren eingeschätzt worden. Die Rechnungen seien aber allesamt bezahlt worden, und der Notar erinnerte sich noch, wie Ferdinand mitteilte, dass er hauptsächlich im Ausland sei. Er könne nicht ausschliessen, dass allenfalls Geld im Ausland vorhanden sei. Von Verlustscheinen wisse er nichts.

d) Was kann Horst nun geraten werden?

Horst weiss nun, dass in der Schweiz wohl keine Verlustscheine bestehen und dass Ferdinand in der Schweiz verstorben ist. Ob latente Schulden aus Auslandsgeschäften bestehen, weiss er aber nicht. Noch muss er nicht darüber entscheiden, ob er den Nachlass ausschlagen oder behalten soll. Es gibt noch eine weitere Variante.

e) Verlangen eines öffentlichen Inventars

Horst kann gemäss Art. 580 ff. ZGB innert eines Monats beim zuständigen Bezirksgericht in Zürich ein öffentliches Inventar verlangen. Das zuständige Notariat wird dann beauftragt, das öffentliche Inventar zu erstellen. Dabei werden einerseits alle Aktiven des Verstorbenen aufgenommen, soweit sie in Erfahrung gebracht werden können, andererseits mit einem Schuldenruf die Gläubiger und Schuldner des Verstorbenen aufgefordert, binnen einer Frist von mindestens einem Monat ihre Forderungen und Schulden anzumelden.

Nach Abschluss des Inventars wird jeder Erbe aufgefordert, innert Frist zu erklären, ob er

- den Nachlass ausschlagen möchte;
- die amtliche Liquidation verlangt;
- die Erbschaft unter öffentlichem Inventar annehmen möchte.

Übernimmt der Erbe den Nachlass unter öffentlichem Inventar, so gehen nur die Schulden des Erblassers, die im Inventar verzeichnet sind, und die Vermögenswerte auf ihn über. Für diese Schulden haftet er mit seinem privaten Vermögen solidarisch. Für Forderungen, die nicht im Inventar aufgenommen wurden, weil die Gläubiger die Eingabe versäumt hatten, haften weder die Erben noch die Erbschaft selbst.

f) Problematik beim Verlangen des öffentlichen Inventars

Ein öffentliches Inventar kostet Geld, das der Antragsteller vor-schiessen muss. Den Vorschuss kann er zwar aus dem Nachlass wieder zurückverlangen, dafür muss es aber überhaupt einen Nachlass mit aktivem Überschuss geben. Man rechnet mit einem Vorschuss von ca. Fr. 5'000.–, was für Horst sehr viel Geld ist.

Er weiss zwar, dass gegen Ferdinand in der Schweiz keine Verlustscheine vorliegen, aber er weiss auch, dass Ferdinand nie eine Steuererklärung abgegeben hat. Es ist somit sehr ungewiss, ob Ferdinand tatsächlich Geld hatte.

Ein Nachlassverfahren unter diesen Vorzeichen dürfte kaum einfach und günstig sein. Man müsste herausfinden, wie und wo Ferdinand im Ausland lebte. Und ob die Geschichten, die man sich über ihn erzählt hat, wahr sind.

Wenn Horst nun das öffentliche Inventar verlangt und vorfinanziert, so müssten dennoch finanzielle Mittel bereitgestellt werden, um den Nachlass zu erforschen, selbst wenn kein Gläubiger sich melden sollte. Die Arbeiten des Notars im Rahmen des öffentlichen Inventars werden sich wohl darin erschöpfen, festzustellen, dass Ferdinand in der Schweiz kein Vermögen hatte. Vermögen im Ausland wird man wohl pro Memoria aufnehmen.

g) Ratschlag an Horst

Horst ist gut beraten, wenn er Kontakt aufnimmt mit den übrigen Erben, in der Hoffnung, dass der eine oder andere verlässliche Aussagen zum Vermögen von Ferdinand machen kann. Dann stellt sich einzig die Frage, ob Horst es riskieren möchte, schlimmstenfalls den Kostenvorschuss für das öffentliche Inventar zu leisten.

Vielleicht merkt Horst auch schon bald, dass Ferdinand wohl nichts anderes als ein Baron von Münchhausen war, der gar wunderliche Geschichten über sein Leben verbreitete – ein Leben, das in Tat und Wahrheit von Einsamkeit und Überlebenskunst geprägt war.

Eine schlicht traurige Weihnachtsgeschichte ohne Happy End.



# Revision der Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes und der Pachtzinsverordnung

von René Erni



Mit gewaltigem Aufwand hat die vom Bundesamt für Landwirtschaft eingesetzte Arbeitsgruppe in 14 gantztägigen Sitzungen, verteilt über 2 Jahre, die Revision des Ertragswertes unter Mitwirkung von Agroscope überarbeitet. Seit der letzten Revision vor 14 Jahren mussten Entwicklungen in der Landwirtschaft mit neuen Produktionstechniken und Betriebszweigen, wie auch die Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt mit den historisch tiefen Zinssätzen berücksichtigt werden. Trotz den zu erwartenden Änderungen in der Schätzungsanleitung bleibt die Ermittlung des landwirtschaftlichen Ertragswertes eine Schätzung nach der gängigen und bekannten Vorgehensweise. Auch wenn die detaillierte Schätzungsanleitung noch nicht bekannt ist, besteht schon heute ein grosses Interesse an den Änderungen und den Auswirkungen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich jedoch auf allgemeine Auswirkungen und Vorgehen, soweit sie bisher bekannt sind. Die technischen Schätzerkurse werden von Agriexpert im Februar / März 2018 angeboten, wenn der Bundesrat die neue Schätzungsanleitung genehmigt hat.

Gleichzeitig ist auch eine Anpassung der Pachtzinsverordnung vorgesehen. Der heute bekannte Vorschlag berücksichtigt dabei das gemeinsame Anliegen von Pächterverband und Verband der landwirtschaftlichen Grundeigentümer, die Gewerbepacht für den Verpächter gegenüber der parzellenweisen Verpachtung zu stärken.

## Was ist für Sie wichtig?

- Die neue Anleitung zur Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes wird per 1. April 2018 in Kraft gesetzt werden (Beschluss des Bundesrates vorausgesetzt). Für die Betriebsübergabe empfiehlt es sich, auch den «neuen» Wert zu schätzen. So kann eine faire und transparente Diskussion in der Familie stattfinden.
- Das Wertniveau steigt im Durchschnitt um 10 bis 20% an. Das ist im Vergleich zur langen Zeitspanne von 14 Jahren wenig, im Einzelfall kann es aber viel sein.

In der gleichen Zeit stieg im Durchschnitt die Fläche auf über 24 ha LN und damit auch der Cashflow um gut 20% an.

- Die Betriebsleiterwohnung wird weiterhin zum landwirtschaftlichen Ertragswert bewertet (vermietete Wohnungen werden nicht mehr nach der «grünen» Anleitung geschätzt). Ein Gewinnanspruch für bereits vermietete Wohnungen wird damit künftig nicht mehr nötig sein.

- Der für die Wertbestimmung massgebende Kapitalisierungssatz sinkt von 4,41 auf 4,24% und wird neu mit dem gewichteten Kapitalkostensatz (WACCs) bestimmt. Zum Vergleich: Der mittlere Fremdkostenzinssatz wäre maximal bei 2,3%, langfristige Festhypotheken können unter 2% abgeschlossen werden. Bitte beachten Sie: Ein tiefer Kapitalisierungssatz führt zu einem hohen Ertragswert!

## Neue Pachtzinsverordnung ab 2018

Die Anpassung des Ertragswertes bringt gleichzeitig nach 14 Jahren auch eine Anpassung des Pachtzinses. Die geplante Anpassung geht weiter und entspricht dem Verhandlungsergebnis des Pächterverbandes mit dem Verband landwirtschaftlicher Grundeigentümer. Primäres Ziel war es demnach, die landwirtschaftliche Gewerbepacht gegenüber der parzellenweisen Verpachtung zu stärken. Damit soll auch dem gesetzlichen Auftrag der vollständigen Deckung der Verpächterlasten nachgekommen werden.

## Was ist für Sie wichtig?

- Die Pachtzinse für landwirtschaftliche Gewerbe werden um 10 bis 40% ansteigen. Der SBV fordert eine Härtefallklausel, so dass der Anstieg wirtschaftlich verkraftbar bleibt und sozialverträglich umgesetzt werden kann.
- Der Pachtzins für landwirtschaftliche Grundstücke bewegt sich im Rahmen des Ertragswert-Anstieges für Boden. Der SBV fordert die Streichung des kantonalen Zuschlages von bis zu 15% nach Art. 7 Abs. 3 Pachtzinsverordnung.
- Bei Änderung der Pachtzinsverordnung können Pächter und Verpächter eine neue Festlegung des gesetzlichen Pachtzinses verlangen. Der Pachtzins für landwirtschaftliches Gewerbe ist dabei bewilligungspflichtig.

# Was geschieht mit meinem Haustier nach meinem Ableben?

von Erich Weibel

Viele Menschen leben gemeinsam mit einer Katze oder einem Hund in ihrer Wohnung. Vor allem bei Alleinstehenden stellt sich die Frage, was mit dem geliebten Haustier geschehen soll, wenn die Besitzerin oder der Besitzer verstirbt.



Wir werden auch immer wieder gefragt, ob ein Hund oder eine Katze als Erbe eingesetzt werden kann. Die rechtliche Situation präsentiert sich so, dass seit einer Gesetzesänderung vor rund 15 Jahren Tiere zwar nicht mehr als

«Sache» gelten, aber im Gesetz dann doch auf die auf Sachen anwendbare Vorschriften verwiesen wird. Tiere können also nach wie vor nicht als Erben oder Vermächtnisnehmer eingesetzt werden. Tierbesitzer können aber in ihrem Testament trotzdem dafür sorgen, dass für ihr geliebtes Haustier weiter gesorgt wird.

So verrückt es klingt, das Haustier eines Erblassers fällt in dessen Nachlass, das heisst es wird vererbt wie ein Haus oder ein Bankguthaben. Ohne klare Regelung kann folglich auch über die Zuteilung eines Haustiers gestritten werden, nämlich dann, wenn mehrere Erben das Haustier des Verstorbenen übernehmen möchten. Bei wertvollen Tieren (zum Beispiel bei einem bekannten Rennpferd) kann auch der erbrechtliche Anrechnungswert Gegenstand eines Streits bilden.

Als pflichtbewusster Tierbesitzer lohnt es sich also, zu überlegen und zu regeln, wer das Haustier einmal übernehmen soll. Mit einer sogenannten Teilungsvorschrift im Testament kann der Tierbesitzer noch selber bestimmen, wer sein Haustier einst bekommen soll. Eine solche Teilungsvorschrift ist für alle Erben verbindlich.

Zusätzlich kann in das Testament aufgenommen werden, dass dem Übernehmer des Haustiers für die Tragung der künftigen Kosten für Futter, Tierarzt etc. zulasten des Nachlasses ein Barvermächtnis ausbezahlt wird. Aus dem Testament sollte aber klar ersichtlich sein, dass dieses Barvermächtnis mit der Auflage an den Vermächtnisnehmer verbunden ist, für die tiergerechte Haltung des Haustiers zu sorgen und dafür verantwortlich zu sein.

Ein im Testament eingesetzter Willensvollstrecker ist dafür verantwortlich, dass der Wille des Erblassers genau durchgesetzt wird.

## Eine Frage der erbrechtlichen Ausgleichung

Diesem Thema haben wir schon so manchem Artikel in unserem Informationsblatt gewidmet, und trotzdem tauchen immer wie-

der neue Fragen auf. In unserer Praxis hatten wir erst kürzlich folgenden Fall zu begutachten:

Vater Ulrich X verstirbt im Jahre 2017 und hinterlässt als einzige Erben seine beiden Söhne Hans und Kurt. Der Erblasser lebte die letzten vier Jahre seines Lebens in einem teuren Pflegeheim. Bei seinem Ableben hat er noch ein Nettovermögen von Fr. 50'000.–.

Durch das zuständige Bezirksgericht wird ein Testament des Erblassers aus dem Jahre 2001 amtlich eröffnet und den beiden Erben zugestellt. Der Erblasser hat in seinem Testament seinen Sohn Kurt zugunsten seines Sohnes Hans auf den Pflichtteil gesetzt.

Aus den Steuerunterlagen des Erblassers ist ersichtlich, dass der Erblasser seinen beiden Söhnen im Jahre 2011 je Fr. 210'000.– bar ausbezahlt hat. Beide Söhne bestätigen den Erhalt dieser Zahlung.

Gemäss ZGB Art. 626 Abs. 2 steht alles, was der Erblasser seinen Nachkommen als Heiratsgut, Ausstattung oder durch Vermögensabtretung, Schulderlass und dergleichen zu Lebzeiten zugewendet hat, unter der Ausgleichungspflicht, sofern der Erblasser nicht ausdrücklich das Gegenteil verfügt hat. Im zu beurteilenden Fall fehlt ein solcher Ausgleichungsdispens.

## Wie sieht die Erbteilung aus?

Der Nachlass beträgt Fr. 470'000.– (Fr. 50'000.– Bankvermögen sowie die Erbvorbezüge von Hans und Kurt von je Fr. 210'000.–).

Der erbrechtliche Pflichtteil von Kurt beträgt  $\frac{3}{8}$  des Nachlasses ( $\frac{3}{4}$  seines erbrechtlichen Anteils von  $\frac{1}{2}$ ). Der erbrechtliche Anteil von Hans beträgt folglich  $\frac{5}{8}$  des Nachlasses.

Der rechnerische Anspruch von Kurt beträgt  $\frac{3}{8}$  von Fr. 470'000.–, was Fr. 176'250.– entspricht. Durch seinen anrechenbaren Erbvorbezug aus dem Jahre 2011 von Fr. 210'000.– hat Kurt also bereits Fr. 33'750.– zu viel erhalten.

Der rechnerische Anspruch von Hans beträgt  $\frac{5}{8}$  von Fr. 470'000.–, was Fr. 293'750.– ausmacht.

Hans hat ebenfalls bereits Fr. 210'000.– bekommen, zudem wird ihm das Restvermögen seines Vaters von Fr. 50'000.– zugewiesen, und sein Bruder Kurt muss ihm noch Fr. 33'750.– überweisen.

Obwohl Kurt lange die Meinung vertritt, dass er nur bezüglich des Restvermögens seines Vaters auf den Pflichtteil gesetzt wurde, muss er schlussendlich zähneknirschend akzeptieren, dass unsere Abrechnung den gesetzlichen Gegebenheiten entspricht.

## Die Wintertagung 2018 findet statt!

Am Freitag, 9. Februar 2018, wieder im Singsaal im Schulhaus Eichi.

Die Tagung beginnt um 8.30 Uhr und dauert bis ca. 11.30 Uhr.

### Als Gastreferenten konnten wir

#### Herrn **Randolf Koch**,

Leiter Fachstelle Landwirtschaft, gewinnen,

der zu sehr aktuellen Themen der Raumplanung aus erster Hand referieren wird.

Weitere Themen sind:

- Vorsorgeauftrag und Landwirtschaft
- Der Landwirt und das Ehe- und Erbrecht
- Neues aus der Steuerecke – das müssen Sie wissen

**Büro Zumstein...**  
...ein kreatives Team  
mit einer breiten Leistungspalette.

#### RECHTS- UND STEUERPRAXIS H. ZUMSTEIN AG

- Testamentsberatungen
- Lebzeitige Nachlassregelungen
- Bäuerliches Erbrecht
- Gesellschaftsverträge
- Steuerberatungen
- Sachverwalterschaften
- Konkursverfahren
- Mandate im Kindes- und Erwachsenenschutz
- Scheidungsvereinbarungen
- Immobilienverwaltungen
- Liegenschaftenverkauf

#### H. ZUMSTEIN BUCHHALTUNGS- UND REVISIONS AG

- Buchhaltungen
- Abschlussberatungen
- Steuerberatungen
- Revisionen
- Nachfolgeberatungen
- Finanzierungskonzepte
- Unternehmensberatungen
- Vorsorgeplanung

#### RECHTS- UND STEUERPRAXIS H. ZUMSTEIN AG H. ZUMSTEIN BUCHHALTUNGS- UND REVISIONS AG

Lägerstrasse 20, 8155 Niederhasli  
Tel. 044 851 50 70, Fax 044 851 50 80  
E-mail: info@h-zumstein-ag.ch  
Internet: www.h-zumstein-ag.ch

Liebe Leser

Für die gute Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen bedanken wir uns.

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest  
und einen guten Start ins neue Jahr.

Ihr Büro Zumstein

Das Büro Zumstein ist ab 22. Dez. 2017, 16:00 Uhr, geschlossen. Wir sind ab 8. Januar 2018 in neuer Frische wieder für Sie da!